

AMTSBLATT



der Stadt Baesweiler

Ausgabe Nr. 7/2003

23. Mai 2003

Herausgeber und Verantwortlicher: Der Bürgermeister der Stadt Baesweiler, Postfach 1180, 52490 Baesweiler, Tel. 02401/800-0
Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Das Amtsblatt ist bei der Stadtverwaltung Baesweiler, Hauptamt, Postfach 1180, 52490 Baesweiler, **kostenlos** erhältlich. Es kann dort einzeln bezogen oder auch abonniert werden. Bei Zustellung per Post sind die anfallenden Portokosten zu erstatten.

Bekanntmachung

Satzung

für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Baesweiler vom 21.05.2003

Inhaltsübersicht:

Präambel

- 1 Geltungsbereich
- 2 Zuständigkeiten
- 3 Stimmbezirke
- 4 Abstimmberechtigung
- 5 Stimmschein
- 6 Abstimmungsverzeichnis
- 7 Benachrichtigung der Abstimmberechtigten
- 8 Tag des Bürgerentscheids, Bekanntmachung
- 9 Stimmzettel
- 10 Öffentlichkeit
- 11 Stimmabgabe
- 12 Stimmenzählung
- 13 Ungültige Stimmen
- 14 Feststellung des Ergebnisses
- 15 Abstimmungsprüfung
- 16 Anwendung der Kommunalwahlordnung
- 17 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NW S. 245) hat der Rat der Stadt Baesweiler am 20.05.2003 folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Baesweiler (Abstimmungsgebiet).

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Abstimmung. Er ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
- (2) Der Bürgermeister bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher, dem stellvertretenden Vorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Der Bürgermeister bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstandes und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Die Beisitzer des Abstimmungsvorstandes können im Auftrage des Bürgermeisters auch vom Vorsteher berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.
- (3) Die Mitglieder in den Abstimmungsvorständen üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.

§ 3 Stimmbezirke

Der Bürgermeister teilt das Abstimmungsgebiet in Stimmbezirke ein.

§ 4 Abstimmberechtigung

- (1) Abstimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit 3 Monaten im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat.
- (2) Von der Abstimmberechtigung ausgeschlossen ist
 1. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
 2. wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 5 Stimmschein

- (1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.
- (2) Ein Abstimmberechtigter, der nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Stimmschein.

§ 6 Abstimmungsverzeichnis

- (1) In jedem Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tage vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind.
- (2) Der Bürger kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis er eingetragen ist.
- (3) Inhaber eines Stimmscheins können in jedem Stimmbezirk des Abstimmungsgebietes abstimmen.
- (4) Das Abstimmungsverzeichnis ist an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tage vor dem Bürgerentscheid zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen.

§ 7 Benachrichtigung der Abstimmberechtigten

Eine besondere Benachrichtigung der Abstimmberechtigten erfolgt nicht.

§ 8 Tag des Bürgerentscheids, Bekanntmachung

- (1) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag statt. Der Tag wird vom Rat bestimmt.
- (2) Die Abstimmungszeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

- (3) Unverzüglich nach der Bestimmung des Tages des Bürgerentscheids durch den Rat macht der Bürgermeister den Tag des Bürgerentscheids und dessen Gegenstand öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung hat zu enthalten:

1. den Tag des Bürgerentscheids,
2. den Text der zu entscheidenden Frage.

Die Bekanntmachung kann eine Erläuterung des Bürgermeisters enthalten, die kurz und sachlich sowohl die Begründung der Antragsteller als auch die von dem zuständigen Gemeindeorgan vertretene Auffassung über den Gegenstand des Bürgerentscheids enthalten soll.

- (4) Spätestens am sechsten Tage vor dem Bürgerentscheid macht der Bürgermeister unter Hinweis auf die Bekanntmachung nach Abs. 3 den Tag des Bürgerentscheids, Beginn und Ende der Abstimmungszeit, den Text der zu entscheidenden Frage sowie die Stimmbezirke und die Stimmräume öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung hat zu enthalten:

1. die Einteilung des Abstimmungsgebietes in Stimmbezirke und die Aufzählung der Stimmräume,
2. den Hinweis, dass die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Stimmraum bereitgehalten werden,
3. den Hinweis, dass ein gültiger Ausweis mitzubringen ist, damit sich der Abstimmende bei Verlangen über seine Person ausweisen kann,
4. den Hinweis, dass der Abstimmende nur eine Stimme hat, die abgegeben wird, indem durch ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Antwort die Stimme gelten soll,
5. den Hinweis, in welcher Weise mit Stimmschein abgestimmt werden kann.

- (5) Ein Abdruck der Bekanntmachung nach Abs. 4 ist vor Beginn der Abstimmung am Eingang des Gebäudes, in dem sich der Stimmraum befindet, anzubringen. Dem Abdruck ist ein Stimmzettel beizufügen.

§ 9 Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „ja“ und „nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig.

§ 10 Öffentlichkeit

- (1) Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses in den Stimmbezirken sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der im Stimmlokal Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Abstimmungshandlung und das Abstimmungsergebnis untersagt.
- (3) In und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.
- (4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

§ 11 Stimmabgabe

- (1) Der Abstimmende hat eine Stimme. Er gibt seine Stimme geheim ab.
- (2) Der Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Antwort sie gelten soll.
- (3) Der Abstimmende faltet daraufhin den Stimmzettel und wirft ihn in die Abstimmungsurne.
- (4) Der Abstimmende kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein Abstimmender, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmungsurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen.
- (5) Eine Stimmabgabe per Brief findet nicht statt.

§ 12 Stimmenzählung

- (1) Die Stimmenzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmungshandlung durch den Abstimmungsvorstand.
- (2) Bei der Stimmenzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen anhand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Abstimmsscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 13 Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 14 Feststellung des Ergebnisses

- (1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest. Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Bürger beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.
- (2) Der Bürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 15 Abstimmungsprüfung

Eine Abstimmungsprüfung findet nicht statt.

§ 16 Anwendung der Kommunalwahlordnung

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV NW S. 592, 967) zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16.07.1999 (GV NW S. 416) finden, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt, entsprechende Anwendung: §§ 4, 7, 9 - 11, 12 Abs. 1, 2 und 4, 14 Nrn. 1 - 4, 15 - 20, 22, 33 - 55; 63 Abs. 1, 81 - 83.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Rechtsverordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Rechtsverordnungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

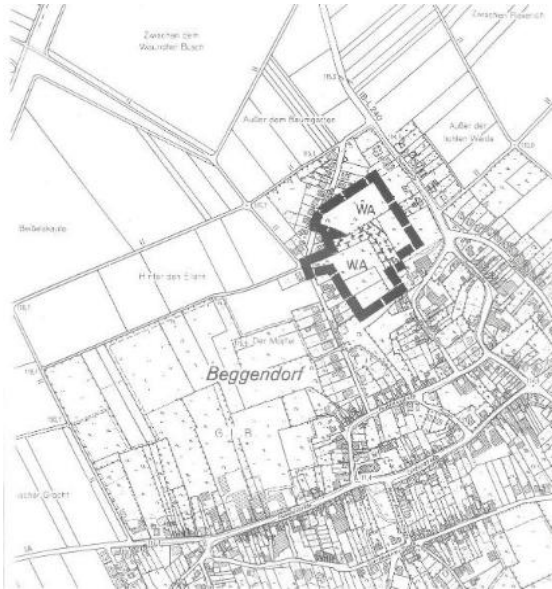
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

52499 Baesweiler, den 21.05.2003
Der Bürgermeister

Dr. Linkens

Bekanntmachung

Flächennutzungsplan der Stadt Baesweiler, Änderung Nr. 20, Stadtteil Beggendorf



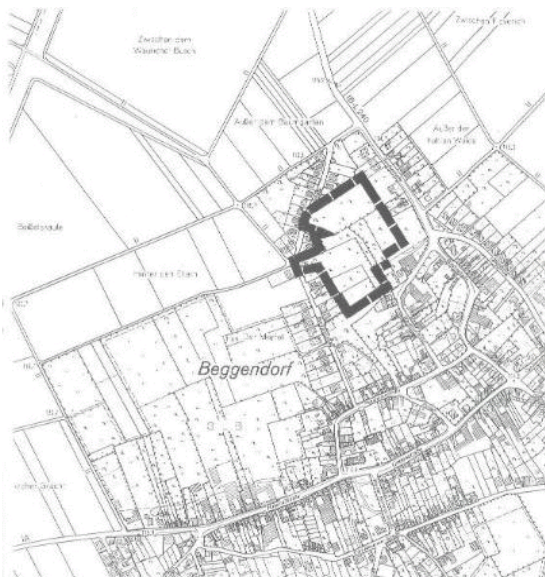
Der Rat der Stadt Baesweiler hat in seiner Sitzung am 20.05.2003 beschlossen, den Aufstellungsbeschluss zur Änderung Nr. 20 des Flächennutzungsplanes vom 30.08.1994 aufzuheben.

Baesweiler, 21.05.2003
Der Bürgermeister
In Vertretung:

Strauch
I. und Techn. Beigeordneter

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 59 - Bongardstraße/Goethestraße -, Stadtteil Beggendorf



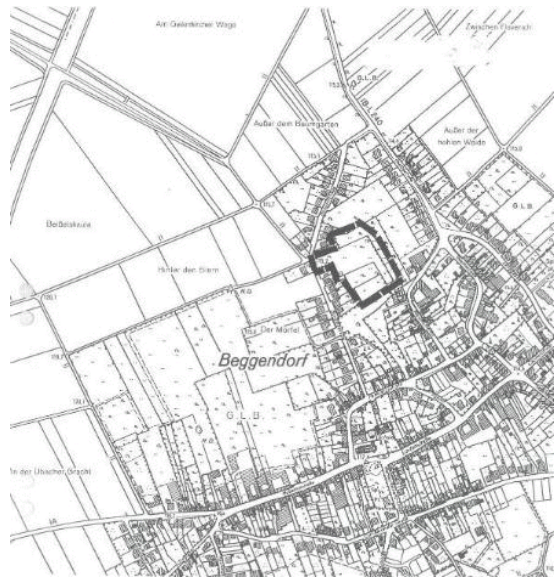
Der Rat der Stadt Baesweiler hat in seiner Sitzung am 20.05.2003 beschlossen, den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 59 - Bongardstraße/Goethestraße - vom 14.11.2000 aufzuheben.

Baesweiler, 21.05.2003
Der Bürgermeister
In Vertretung:

Strauch
I. und Techn. Beigeordneter

Bekanntmachung

Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 20, Stadtteil Beggendorf



Der Rat der Stadt Baesweiler hat in seiner Sitzung am 20.05.2003 die Aufstellung der Änderung Nr. 20 des Flächennutzungsplanes der Stadt Baesweiler beschlossen.

Plangebiet:

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke Gemarkung Baesweiler, Flur 26, Nrn. 76, 997 (teilweise), 1025 und 1325 (teilweise).

Die genaue Abgrenzung ist kartographisch bestimmt.

Ziel und Zweck

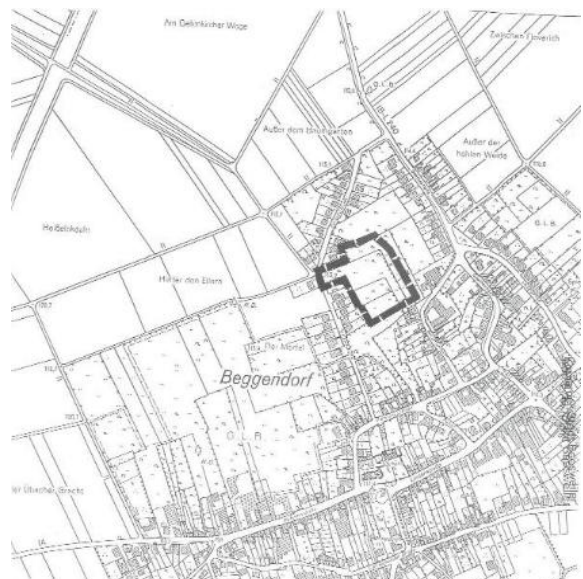
des Flächennutzungsplanes ist die Festsetzung von Flächen für „allgemeines Wohngebiet“ (WA). Durch die Ausweisung neuer Bauflächen soll dem Bedarf an Bauflächen aus der ansässigen Bevölkerung entsprochen werden.

Baesweiler, 21.05.2003
Der Bürgermeister:
In Vertretung:

Strauch
I. und Techn. Beigeordneter

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 59 - Bongardstraße/Goethestraße -, Stadtteil Beggendorf



Der Rat der Stadt Baesweiler hat in seiner Sitzung am 20.05.2003 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 59 - Bongardstraße/Goethestraße - beschlossen.

